

Anl. 3 AEV Aquakultur

AEV Aquakultur - Begrenzung von wässrigen Emissionen aus Aquakulturanlagen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Nr.	Parameter	Emissionsbegrenzung
2	Absetzbare Stoffe a), b)	Wirkungsgrad der Entfernung größer als 90 %
4	Ges. geb. Stickstoff TNb, ber. als N a), c)	Wirkungsgrad der Entfernung größer als 80 %
5	Phosphor – Gesamt, ber. als P a)	Wirkungsgrad der Entfernung größer als 85 %
6	Biochem. Sauerstoffbedarf BSB5, ber. als O2 a)	Wirkungsgrad der Entfernung größer als 85 %
7	Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC, ber. als C a), d)	Wirkungsgrad der Entfernung größer als 70 %

1. a)

In Kraft seit 24.05.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at